

**28.02.24**

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz fr die Wrmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wrmenetze**

Bundesministerium  
fr Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen  
Parlamentarischer Staatssekretr

Bundesministerium  
fr Wirtschaft  
und Klimaschutz  
Parlamentarischer Staatssekretr

An die  
Prsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerprsidentin  
Manuela Schwesig

Berlin, 26. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

namens der Bundesregierung bersenden wir Ihnen nachfolgend eine Stellungnahme zur Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz fr die Wrmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wrmenetze (BR-Drs. 614/23(Beschluss)).

Mit freundlichen Gren  
Sren Bartol

Stefan Wenzel



**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates  
zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze  
(BR-Drs. 614/23 (Beschluss))**

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 15. Dezember 2023 zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (BR-Drs. 614/23(B)) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 1 Buchstaben b bis e (Förderung):

Mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wird den Ländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Gebiet verpflichtend auferlegt. Mit der neuen Aufgabe werden in den Ländern und ihren Kommunen Kosten entstehen. Diesem Mehraufwand wird mit einem erhöhten Anteil der Länder an der Umsatzsteuer im Zeitraum 2024 bis 2028 in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestanchen in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro – zulasten des Bundes Rechnung getragen. Eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) soll im Laufe des Jahres erfolgen.

Ein „Geschwindigkeitsbonus“ für die Errichtung von Wärmenetzen vor Ablauf der Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen ist nicht geplant. Die Fördersätze der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sind so ausgelegt, dass sie die Wirtschaftlichkeitslücke der förderfähigen Vorhaben schließen. Eine darüberhinausgehende Förderung für Vorhaben, die schnell umgesetzt werden, erzeugt Mitnahmeeffekte und verringert die Anzahl an Vorhaben, die insgesamt gefördert werden können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die beihilferechtliche Genehmigung der BEW bei Einführung eines „Geschwindigkeitsbonus“ keinen Bestand hat und neu gegenüber der EU Kommission beantragt werden müsste.

Zu Ziffer 1 Buchstabe f (Bitte um nochmalige Prüfung von Bitten der Länder im Gesetzgebungsverfahren, der Übernahme der vollständigen Kosten für die Erstellung der Wärmepläne durch den Bund sowie um Bereitstellung von Finanzhilfen für die Umsetzung der Wärmeplanung)

Zum ersten Spiegelstrich:

Die Bundesregierung wird die Bitten bei möglichen späteren Novellierungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) prüfen.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Die Verpflichtungen zur Senkung von Treibhausgasemissionen nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz treffen nicht allein den Bund. Entsprechend sind auch ggf. für die

öffentliche Hand entstehende Kosten zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen aufzuteilen.

Zum dritten Spiegelstrich:

Die Dekarbonisierung der Wärmenetze sowie der Netzausbau werden weiterhin vom Bund über die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) gefördert.

#### Zu Ziffer 1 Buchstabe g (Genehmigungsvorbehalt und Energieeffizienzrichtlinie)

Die Bundesregierung wird den weiteren Umsetzungsbedarf der Energieeffizienzrichtlinie im WPG prüfen und, sofern erforderlich, eine entsprechende Novellierung vorschlagen. Dies kann grundsätzlich auch die Frage eines Genehmigungsvorbehalts für Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne betreffen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung führt das Fehlen eines Genehmigungsvorbehalts im WPG nicht dazu, dass ambitionierte Klimaschutzbemühungen der Länder gehemmt werden. Entscheidend ist aus Sicht der Bundesregierung die gesetzlich geregelte Verpflichtung der Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze und zur Erstellung entsprechender Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne, um dieses Ziel zu erreichen. Die Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne sind nach § 32 Abs. 1 Satz 1 WPG der landesrechtlich bestimmten, für die Überwachung der Pflichten aus Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes (Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen) zuständigen Behörde vorzulegen. Diese Regelung ermöglicht es den Ländern, die Pläne der Wärmenetzbetreiber zu überprüfen und im Falle abweichender Positionen auf die Wärmenetzbetreiber zuzugehen, um für beide Seiten tragfähige und zielkonforme Wege zu suchen. Aus Sicht der Bundesregierung dürfte jedenfalls in Ländern mit einer größeren Anzahl von Wärmenetzen ein Genehmigungsvorbehalt die Klimaschutzbemühungen eher verlangsamen.

#### Zu Ziffer 2 (Privilegierungstatbestände des BauGB)

Die Bundesregierung lehnt die Prüfbitte ab.

Die Regelungen der § 246d und § 249a BauGB sind gerade erst eingeführt worden (§ 246d mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023; § 249a mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023); sie sollten nicht sogleich wieder geändert werden.